



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An

alle Schulen in Bayern (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
DSB-V0781.4/103/14

München, 29.04.2019

**Vollzug des Datenschutzrechts an Schulen;  
Hier: Muster für Datenschutzhinweise im Internetauftritt staatlicher  
Schulen in Bayern und Anwendungsvorgaben**

Anlagen: Muster-Datenschutzhinweise mit Anwendungsvorgaben  
Musterimpressum mit Anwendungsvorgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mitgeteilt, stellt das Staatsministerium insbesondere in Form von Mustern den Schulen Arbeitshilfen für die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung, die auf den spezifischen Bedarf von Schulen ausgelegt sind. Sie sollen es den Schulen ermöglichen, die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung mit vertretbarem Aufwand rechtssicher umzusetzen.

Die Arbeitshilfen werden im Schulportal (<https://portal.schulen.bayern.de>) für alle Schulen zugänglich unter dem Button „Datenschutz“ hinterlegt und in geeigneten Fällen auch auf der Homepage des Kultusministeriums unter [www.km.bayern.de/datenschutz](http://www.km.bayern.de/datenschutz) öffentlich zugänglich gemacht.

Hiermit möchte ich Sie auf das anliegende Muster für Datenschutzhinweise im Internetauftritt staatlicher Schulen hinweisen, das zusammen mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz erstellt wurde. Es dient nicht nur der Erfüllung der für die Homepage geltenden Informations-

pflichten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sondern enthält zahlreiche weitere für das Schulleben relevante Informationen, die es erlauben, bei einer Vielzahl schulischer Sachverhalte die Informationspflichten durch einen Verweis auf die Online-Datenschutzhinweise zu erfüllen.

Ergänzend möchte ich auch auf das anliegende Musterimpressum für Schulen mit den nach Telemedienrecht auf der Homepage notwendigen Angaben hinweisen. Dessen Bereitstellung ist zusätzlich auf der Schulhomepage erforderlich.

Alle Muster sind an die konkreten Verhältnisse der jeweiligen Schule anzupassen. Um den Schulen die Handhabung zu erleichtern, wurden Anwendungsvorgaben erstellt; es wird insbesondere auf Ziffer 2 der Anwendungsvorgaben zum Muster für Datenschutzhinweise hingewiesen.

Den kommunalen und den staatlich anerkannten Schulen gemäß Art. 100 BayEUG wird empfohlen, sich an den Mustern für staatliche Schulen zu orientieren; für eine unveränderte Übernahme ist insbesondere das Muster für Datenschutzhinweise allerdings nicht geeignet.

Die Sammlung der Muster wird laufend ergänzt; über Aktualisierungen werde ich Sie per OWA in Kenntnis setzen lassen.

Die Staatlichen Schulämter, die Bereichsleitungen 4 der Regierungen, die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, für die Realschulen und für FOS/BOS erhalten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Püls

Ministerialdirektor